

LESEFASSUNG

Die 1. Änderungssatzung wurde in die Lesefassung eingearbeitet.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.02.2013 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 72) sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 30.11.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln am 19.12.2013¹ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Mölln erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, nicht dauernd von seinem Ehe- oder Lebenspartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung bzw. die gemeinsame Wohnung der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Der Mietwert errechnet sich aus der vom Finanzamt gemäß § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Jahresrohmiere, die mit dem (Hochrechnungs-)Faktor 5,14 [ab 01.01.2017 Faktor 5,36] multipliziert wird.
- (3) Ist eine Jahresrohmiere nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miere im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber/die Inhaberin (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) eingeschränkte Verfügbarkeit (bis zu 90 Tage im Jahr) 25 v. H.
 - b) mittlere Verfügbarkeit (bis zu 180 Tage im Jahr) 50 v. H.
 - c) hohe Verfügbarkeit (über 180 Tage im Jahr) 100 v. H.

§ 5 **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 11,0 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 **Besteuerungszeitraum, Steueranspruch, Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer wird nach Entstehen des Steueranspruches festgesetzt.
- (3) Die Stadt Mölln erhebt Vorauszahlungen auf die Steuer, die der/die Steuerpflichtige für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlung wird zu Beginn eines Besteuerungszeitraumes festgesetzt.
- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzte Steuer ist jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die nach Abs. 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Hat der/die Steuerpflichtige die Zweitwohnung nur für einen Teil des Jahres inne, so ist die Steuer anteilig festzusetzen. Die Steuer ist dann nach dem Anteil, den der Zeitraum des Innehabens am Kalenderjahr hat, zu berechnen. Als Zeitraum des Innehabens im Kalenderjahr gilt der Zeitraum vom Beginn des Monats in dem der Beginn des Innehabens fällt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Zweitwohnung endet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe ist der Stadt Mölln innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der/die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine hohe Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 5 gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (hohe Verfügbarkeit § 4 Abs. 5). Im Übrigen sind Steuerklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung durch die Stadt Mölln auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben der Beteiligten sind auf Anforderung durch die Stadt Mölln durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Mölln auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln kann die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus:
 - a) den Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung,
 - b) Meldeauskünften anderer Behörden,
 - c) den beim Eigenbetrieb Kurverwaltung der Stadt Mölln verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe,
 - d) den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer vorliegenden Daten
 - e) Mitteilungen des Finanzamtes zur Einheitswertberechnung,
 - f) dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - g) den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Ver-sagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 - h) Mitteilungen von Vorbesitzern/innen, Vermietern/innen, Verpächtern/innen, Maklern/innen und Eigentümern/innen,
 - i) Mitteilungen der Stadtwerke Mölln,

- j) Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Mölln darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Mölln ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verfahrensbeteiligter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Verfahrensbeteiligten leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 7 und die Mitwirkungspflicht nach § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG
- (4) Nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014² in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln vom 17.12.1993 in der Fassung der 9. Änderung vom 23.06.2011 außer Kraft.

Mölln, den 20.12.2013 (Siegel)

STADT MÖLLN
Der Bürgermeister
gez. Wiegels

INKRAFTTRETEN der Änderungssatzungen³

¹ Beschlussfassung der Ursprungssatzung

² Inkrafttreten der Ursprungssatzung

³ Inkrafttreten der Änderungssatzungen

Satzung	Änderung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 2 Hochrechnungsfaktor	16.09.2016	20.09.2016	01.01.2017